

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tischauflagen -öffentlich- 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 20 Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und Budgetierungsregeln

Aufwendungen f. Sach und Dienstleistungen II/044/2025 3

TOP Ö 26 Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung); Antrag "Haushaltskonsolidierung" der SPD Fraktion Nr. 059/2025

Anlage_3_Antrag_FDP_214_2025 30/130/2025 4

TOP Ö 33 Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städteregion

Anlage 3: Antrag Nr. 215/2025 der AfD 614/098/2025 6

TOP Ö 35.1 Finanzielle Beteiligung der Ortsteile Hüttendorf und Kriegenbrunn an den Erträgen des Windparks Römerreuth; Anträge Nr. 082/2025, 083/2025 und 210/2025

Beschlussvorlage 13/264/2025 8

TOP Ö 35.2 Aktualisierte Kostenschätzung zur StUB, Dringlichkeitsantrag 212/2025 FDP-Stadträte

Mitteilung zur Kenntnis VI/288/2025 11

Dringlichkeitsantrag der FDP Stadträte Nr. 212/2025 VI/288/2025 13

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 27.11.2025

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 20. | Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und Budgetierungsregeln
Geänderte Anlage | II/044/2025
Beschluss |
| 26. | Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung);
Antrag "Haushaltskonsolidierung" der SPD Fraktion Nr. 059/2025
Änderungsantrag Nr. 214/2025 der FDP-Stadträte | 30/130/2025
Beschluss |
| 33. | Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städteregion
Antrag Nr. 215/2025 der AfD-Stadträte | 614/098/2025
Beschluss |
| 35.1. | Finanzielle Beteiligung der Ortsteile Hüttendorf und Kriegenbrunn an den Erträgen des Windparks Römerreuth;
Anträge Nr. 082/2025, 083/2025 und 210/2025
Geänderte Vorlage | 13/264/2025
Beschluss |
| 35.2. | Aktualisierte Kostenschätzung zur StUB,
Dringlichkeitsantrag 212/2025 FDP-Stadträte
Tischauflage | VI/288/2025
Kenntnisnahme |

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Anpassung an die vorläufige Haushaltsführung

Amt	Plan 2025 nach Konsolidierung	Hochrechnung auf Basis der Ist-Zahlen zum 31.10.	Vorläufiger Plan 2026	Einsparpotential	zu erbringende Einsparsumme
11	1.231.200	830.600	909.900	79.300	0
13	711.850	340.500	689.100	348.600	16.200
14	6.100	1.500	6.300	4.800	0
16	7.500	6.000	12.600	6.600	0
17	441.300	245.900	396.100	150.200	73.900
20	108.800	55.700	98.900	43.200	8.100
23	1.209.530	1.092.700	1.254.400	161.700	0
24	29.485.413	21.352.400	31.843.800	10.491.400	46.700
30	5.900	200	4.900	4.700	0
31	238.225	129.100	237.300	108.200	0
33	1.100.400	1.191.900	1.217.800	25.900	0
34	293.141	294.800	367.100	72.300	7.100
37	447.300	382.200	459.300	77.100	0
39	128.124	82.300	141.000	58.700	0
40	2.868.900	1.605.700	2.794.900	1.189.200	114.700
41	384.200	236.900	523.900	287.000	57.700
42	359.840	297.300	374.700	77.400	0
43	3.843.200	3.682.400	3.990.300	307.900	263.500
44	1.065.176	920.500	1.065.200	144.700	0
45	86.500	21.500	79.900	58.400	10.600
46	321.545	155.900	323.800	167.900	42.500
47	1.515.932	1.125.200	1.749.100	623.900	0
50	11.430.627	4.525.400	10.536.400	6.011.000	1.217.500
51	3.649.298	2.738.900	4.543.900	1.805.000	565.300
52	809.400	598.000	754.900	156.900	0
61	866.557	250.700	676.100	425.400	23.300
63	30.200	4.700	29.900	25.200	0
66	7.161.800	4.143.000	7.810.300	3.667.300	4.800
SUMME	69.807.958	46.311.900	72.891.800	26.579.900	2.451.900

Referat	Plan 2025 nach Konsolidierung	Hochrechnung auf Basis der Ist-Zahlen zum 31.10.	Vorläufiger Plan 2026	Einsparpotential	zu erbringende Einsparsumme
OBM	725.450	348.000	708.000	360.000	16.200
I	1.256.700	980.200	1.214.200	234.000	0
II	1.318.330	1.148.400	1.353.300	204.900	8.100
III	3.071.941	2.563.400	2.895.800	332.400	81.000
IV	10.445.293	8.045.400	10.901.800	2.856.400	489.000
V	15.079.925	7.264.300	15.080.300	7.816.000	1.782.800
VI	37.543.970	25.750.800	40.360.100	14.609.300	74.800
VII	366.349	211.400	378.300	166.900	0
SUMME	69.807.958	46.311.900	72.891.800	26.579.900	2.451.900

Änderungsantrag: Grundsteuer B

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **24.11.2025**

Antragsnr.: **214/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **II / 20**

mit Referat:

24.11.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden Änderungsantrag zum TOP 26 „Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen“ der Stadtratssitzung am 27. November 2025.

Wir beantragen,

1. dass eine Satzungsänderung zur Erhöhung der Grundsteuer B nicht erfolgt.
2. Sofern Punkt 1 keine Mehrheit im Stadtrat erzielt, beantragen wir hilfsweise eine Vertagung der Abstimmung zu diesem TOP, solange noch keine hinreichende Rechtsklarheit besteht.

Begründung

Wir lehnen eine Erhöhung der Grundsteuer B in Erlangen ab, da eine Steuererhöhung die wirtschaftliche Lage von Unternehmen und Bürgern zusätzlich belastet und Investitionen hemmt. Eine höhere Grundsteuer verteuert Betriebskosten und Mieten für Gewerbe- und Wohnraum, was insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen finanzielle Schwierigkeiten schafft. Gerade die Wirtschaft muss durch stabile und planbare Rahmenbedingungen gestärkt werden, um Wachstum, Innovation und Beschäftigung zu fördern. Eine Steuererhöhung wäre ein falsches Signal und könnte negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität Erlangens haben und dadurch mittelfristig zu geringen Steuereinnahmen führen.

Überdies sehen wir aktuell keinen Bedarf, den Hebesatz der Grundsteuer B zu erhöhen. Wie sich aus TOP 20 der Stadtratssitzung vom November ergibt, „hält es die Stadtkämmerei für vertretbar, die Planansätze 2026 bis einschließlich 2028 um jährlich 2,4 Mio. €, insgesamt also 7,2 Mio. € zu kürzen. Die Forderung [der Regierung von Mittelfranken], in einem ersten Schritt mindestens das durch den Stadtratsbeschluss am 30.04.2025 um 6,6 Mio. € verringerte Einsparvolumen des HKK wiederherzustellen, wäre damit erfüllt.“

Ferner halten wir es für geboten, ein Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs zu Grundsteuer-Regelungen in den Bundesländern abzuwarten, das am 10. Dezember 2025 erwartet wird und auch für Bayern mittelbare Auswirkungen haben und zur weiteren Rechtsklarheit beitragen könnte.¹

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat

Michael Székely
FDP-Stadtrat

¹ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/grundsteuer-bundesfinanzhof-100.html>

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 Gescho

Eingang: 26.11.2025
Antragsnr.: 215/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI / 61
mit Referat:

Stadträte

Dipl.-Kfm.
Siegfried Ermer
str.siegfried.ermer
@stadt-Erlangen.de

Christine Otter
str.christine.otter
@stadt-erlangen.de
26.11.2025

Zusatzantrag zum Tagesordnungspunkt Ö33 der Stadtratssitzung am 27.11.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen zusätzlich die Einrichtung von strategisch positionierten Handwerkerparkplätzen in Erlangen.

Begründung:

die Idee, für Handwerker Möglichkeiten zu schaffen ihre Fahrzeuge arbeitsortnah abstellen zu können, befürworten wir, besonders auch in Zusammenarbeit in der Metropolregion.

Da Handwerker-Fahrzeuge normalerweise größer sind als PKW erwarten wir, dass diese Herangehensweise häufig zu Konflikten führen wird, in denen der Handwerksbetrieb gezwungen sein wird umzuparken, um Wege freizumachen, für die die ursprüngliche Beschilderung eingerichtet wurde.

Um die Parksituation für Handwerksbetriebe in der Innenstadt oder anderen kritischen Bereichen der Stadt zu verbessern, beantragen wir daher zusätzlich die Einrichtung von

- zeitlich eingeschränkten
 - strategisch gewählten (in Abstimmung mit den Betrieben)
 - nur mit dem Handwerkerparkausweis nutzbaren Handwerkerparkplätzen.
- Diese Parkplätze sollen nach dem Muster der Parkplätze für gehbehinderte Personen eingerichtet werden, aber anders als diese einer befristeten Nutzung unterliegen, die deren Akzeptanz in der Bevölkerung fördert.

Die Nutzung der Parkplätze sollte auf den Zeitraum von 8 – 17 Uhr an Werktagen beschränkt und entsprechend beschildert sein. In einem zweiten Schritt könnte ein System zur Belegungsplanung dieser Parkplätze über eine APP eingeführt werden, in der Handwerksbetriebe den Platz buchen können.

Nutzen der Maßnahme

1. Für Handwerksbetriebe werden für einen relevanten Zeitraum, spezifische Parkflächen zur Verfügung gestellt.
2. Es müssen keine neuen Parkflächen eingerichtet werden. Es reicht eine zusätzliche Beschilderung.
3. Die Parkflächen können von 17 Uhr bis 8 Uhr auch anderweitig genutzt werden.
4. Der Handwerkerparkausweis würde mit seinen Gebühren zunächst die Beschilderung und dann auch die APP finanzieren.
5. Die Akzeptanz dieser Lösung bei den Handwerksbetrieben schätzen wir als sehr hoch ein, da dadurch ein ungestörtes Arbeiten am Arbeitsort und – mit der APP – eine Vorplanung ermöglicht werden.

gez.
Dipl.-Kfm. Siegfried Ermer

gez.
Christine Otter

f.d.R. Robert Aust, Geschäftsführer

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/264/2025

Finanzielle Beteiligung der Ortsteile Hüttendorf und Kriegenbrunn an den Erträgen des Windparks Römerreuth; Anträge Nr. 082/2025, 083/2025 und 210/2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.; Ortsbeiräte Hüttendorf und Kriegenbrunn

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat empfiehlt die durch eine Vereinbarung nach § 6 EEG mit dem Betreiber des Windparks Römerreuth voraussichtlich ab 2028 eingenommenen Gelder für Projekte in Kriegenbrunn und Hüttendorf zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung unter Einbeziehung der zuständigen Ortsbeiräte, wie unter II.2 und II.3 beschrieben, beauftragt. Die Entscheidung trifft der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.
3. Die Anträge Nr. 082/2025 und 083/2025 der Ortsbeiräte Kriegenbrunn und Hüttendorf sowie der Interfraktionelle Antrag 210/2025 sind damit abschließend erledigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gesetz über die erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) sieht nach § 6 eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von Windenergieanlagen vor. Betreiber von Windenergieanlagen dürfen den von der Errichtung der Anlage betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten.

Eine aktuelle Nachfrage bei dem Projektpartner Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) des geplanten Windparks Römerreuth hat ergeben, dass die Absicht besteht, mit den von diesem Projekt betroffenen Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung nach § 6 EEG abzuschließen. Derzeit laufen Berechnungen, wie sich die finanzielle Beteiligung voraussichtlich auf die betroffenen Städte und Gemeinden verteilt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit einer vertraglichen Vereinbarung ist nicht im Jahr 2025 zu rechnen; diese soll erst zeitnah zur geplanten Inbetriebnahme des Windparks im Jahr 2028 erfolgen. Mit einer Zahlung der Zuwendung wird erstmals 2028 zu rechnen sein. Dies unter der Voraussetzung, dass das EEG 2023 keine Änderung erfährt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass im Jahr 2027 geprüft wird, welche geeigneten Projekte oder Maßnahmen in den Stadtteilen Hüttendorf und Kriegenbrunn vorliegen, die durch die Zuwendung nach § 6 EEG gefördert werden könnten.

Der amtierende Stadtrat empfiehlt dem in Zukunft zuständigen Stadtrat wie folgt vorzugehen

Der Stadtrat kann unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit den Ortsbeiräten entscheiden, dass die Zuwendung für die Projekte in den Stadtteilen Hüttendorf und Kriegenbrunn verwendet wird. Durch diese Mittel kann die Situation in den Stadtteilen verbessert werden. Eine gesetzliche Zweckbindung liegt nicht vor, der Stadtrat kann jedoch im Zuge der Haushaltsaufstellung 2028 oder auch immer wieder in späteren Jahren die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen in den genannten Stadtteilen beschließen.

Mit der Beschlussfassung über diese Vorlage gibt der Stadtrat eine Absichtserklärung über die Verwendung der Zuwendung nach § 6 EEG in den Stadtteilen Hüttendorf und Kriegenbrunn ab. Die endgültige Entscheidung über die Verwendung der Zuwendung trifft jedoch der Stadtrat frühestens im Jahr 2027.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zu gegebener Zeit Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreiber des Windparks.

Im Jahr 2027 prüft die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsbeiräten, welche geeigneten Projekte oder Maßnahmen in Hüttendorf und Kriegenbrunn vorliegen. Eine Entscheidung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2028.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

☒

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Antrag Nr. 082/2025 des Ortsbeirats Kriegenbrunn
2. Antrag Nr. 083/2025 des Ortsbeirats Hüttendorf
3. Interfraktioneller Antrag Nr. 210/2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/288/2025

Aktualisierte Kostenschätzung zur StUB, Dringlichkeitsantrag 212/2025 FDP-Stadträte

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Dringlichkeitsantrag 212/2025 der FDP-Stadträte ist damit bearbeitet.

II. Sachbericht

Im vorliegenden Antrag sind mehrere Dimensionen einer potenziellen Kostenaktualisierung enthalten, die nachfolgend genauer erläutert werden:

1. Aktualisierung der bestehenden Kostenschätzung auf Basis des aktuellen Planungsstandes
2. Aktualisierung des Preisstandes der bestehenden Kostenschätzung
3. Ermittlung eines aktualisierten NKI

Zu 1.: Aktualisierung der bestehenden Kostenschätzung auf Basis des aktuellen Planungsstandes

Der Zeitpunkt der Kostenermittlung bei Projekten ist in Deutschland klar gemäß HOAI in Stufen definiert, die dem Planungsfortschritt folgen.

Wie in anderen Projekten ebenfalls üblich, erfolgt die sogenannte Kostenschätzung nach der Leistungsphase 2 (Vorplanung) basierend auf überschlägigen Werten, um erste Aussagen über den Kostenumfang eines Projektes zu machen. Diese Kostenschätzung hat der Zweckverband im Jahr 2023 durchgeführt und auf Basis des damals vorliegenden Preisstandes (2022) veröffentlicht.

Die nächste Stufe zur Präzisierung der Kosten auf Basis des aktuellen Planungsstandes ist die sogenannte Kostenberechnung, die nach der Entwurfsplanung (LPH 3) folgt. Diese weist aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes eine höhere Genauigkeit als die Kostenschätzung auf, erfordert aber für diese Genauigkeit auch eine ausreichende Planungstiefe in der Entwurfsplanung. Im Fall der StUB sind die Entwurfsplanungen vor allem zu den Ingenieurbauwerken und Mobilitätsdrehscheiben noch nicht abgeschlossen.

Eine Neuschätzung der Kosten auf Basis eines vorliegenden Planungsstandes vor der Kostenberechnung ist grundsätzlich in Bauprojekten nicht vorgesehen, weil die Aussagekraft gering ist. Eine präzise Mengenermittlung ist erst mit der Kostenberechnung möglich

Zu 2.: Aktualisierung des Preisstandes der bestehenden Kostenschätzung

Eine rein auf den Preisentwicklungsdaten des Statistischen Bundesamtes basierende Aktualisierung des Preisstandes auf Basis der bestehenden Kostenschätzung ohne inhaltliche Neuberechnung wäre grundsätzlich möglich, hat aber keinerlei Aussagekraft. Der Preisstand gibt immer die Kosten wieder, die für

den Bau zum angegebenen Zeitpunkt anfallen würden. Preisstand 2022 bedeutet also, dass die StUB beim Bau im Jahr 2022 den veröffentlichten Betrag gekostet hätte. Eine Hochrechnung auf den Preisstand 2024 spiegelt ausschließlich vergangene Entwicklungen wider und bietet keinerlei Prognosemöglichkeit auf den Zeitpunkt des Baubeginns. Diese Kosten wären aufgrund der Inflation bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder überholt. Aus diesem Grund und weil alle Nutzenwerte in den Verfahrensvorgaben auch einen Preisstand 2016 darstellen, müssen alle Kosten der StUB für den Fördermittelantrag auch auf den Preisstand 2016 zurückgerechnet werden, sodass der Fördermittelgeber eine Vergleichbarkeit aller Projekte in Deutschland über die Zeit hinweg gewährleisten kann. Eine Aktualisierung des Preisstandes der bestehenden Kostenschätzung ist daher wenig sinnvoll, prinzipiell sind diese Daten anhand der o.g. Preisentwicklungsdaten öffentlich verfügbar und jeder kann die Kosten darauf basierend selbst grob überschlagen. Der Erkenntnisgewinn ist wie erwähnt gering, da Prognosen über künftige Inflationsentwicklungen (wie man in der Vergangenheit gesehen hat) nicht seriös erfolgen können.

Zu 3.: Ermittlung eines aktualisierten Nutzen-Kosten-Indikators (NKI)

Da für die Berechnung des NKI die Inflation keine Rolle spielt, sondern Kosten- und Nutzenwerte auf den Preisstand 2016 zurückgerechnet werden, bleibt der NKI gleich, sofern sich auf Kosten- und Nutzenseite keine Änderungen ergeben haben.

Auf Kostenseite ergeben sich nur Änderungen, wenn die bestehende Kostenschätzung nach inhaltlichem Planungsfortschritt präzisiert, d.h. die Kostenermittlung erfolgt. Das ist erst nach Abschluss der Entwurfsplanung der Fall (s.o.), spätestens mit der Einreichung des Fördermittelantrags zum dann vorliegenden Stand (derzeit für 2027 geplant).

Auf Nutzenseite ergeben sich dann Änderungen, wenn das Verkehrsmodell fortgeschrieben wird. Dies ist gerade in Arbeit und dient der Vorbereitung des Fördermittelantrags. Für diesen erfolgt dann auch die Berechnung eines aktualisierten NKI (derzeit für 2027 geplant).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Erlangen die Aufgabe der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn auf den Zweckverband übertragen und damit abgegeben hat und daher die Vorgehensweise im Zweckverband immer einstimmig im Verbandsausschuss festgelegt werden muss. Spätestens für den Fördermittelantrag wird der aktuellste Planungsstand herangezogen

Anlagen: Dringlichkeitsantrag der FDP Stadträte Nr. 212/2025 – Aktualisierte Kostenberechnung zur StUB

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Geschäftsführer

Felix Braun

fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **19.11.2025**

Antragsnr.: **212/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VI / ZV StUB**

mit Referat:

Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

Dringlichkeitsantrag: Aktualisierte Kostenberechnung zur StUB

19.11.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die aktuellste Kostenschätzung zur Stadt-Umland-Bahn (StUB) stammt aus dem Jahr 2022 und beziffert die Gesamtkosten auf 730 Millionen Euro. Im Jahr 2019 lagen die Gesamtkosten zum Bau der StUB noch bei 428 Millionen Euro.

Ende 2025 steht die Stadt Erlangen vor einer völlig neuen finanziellen Ausgangslage. Der aktuelle Haushalt wurde von der Regierung von Mittelfranken nicht genehmigt und neue Investitionen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Die Stadt Erlangen kann lediglich "das finanzieren, was zum laufenden Betrieb zwingend erforderlich ist"¹, sagte Oberbürgermeister Florian Janik.

Im Januar 2026 soll der Erlanger Stadtrat über einen Haushalt mit belastbaren Zahlen abstimmen können. Eine Kostenschätzung zu einem Projekt, das einen hohen dreistelligen Millionenbetrag aufweist und lediglich den Preisstand von 2022 wiedergibt, halten wir für eine unzureichende Faktengrundlage.

Wir beantragen:

Hiermit beantragen wir eine aktualisierte Kostenschätzung zur StUB, die die Gesamtkosten zum Preisstand 2025 wiedergibt, hilfsweise zum Preisstand aus dem Jahr 2024.

In diesem Zuge beantragen wir ferner, auch einen aktualisierten NKI auf Basis der neu ermittelten Gesamtkosten zu berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Holger Schulze

FDP-Stadtrat

Michael Székely

FDP-Stadtrat

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/erlangen-ohne-genehmigten-haushalt-wen-trifft-es-besonders,Ua8Q9UL>